

9. 1. Sind in Württemberg bei Vergehen gegen § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, vom 27. Mai 1896, die Handwerkskammern zur Stellung des Strafantrags berechtigt?

2. Unter welchen Umständen genügt der vom ersten Vorsitzenden und vom Sekretär einer württembergischen Handwerkskammer unterzeichnete schriftliche Strafantrag den Erfordernissen des § 61 St.G.B.'s und des § 156 St.P.D.?

3. Was ist unter wissenschaftlich unwahren Angaben tatsächlicher Art über den Anlaß und den Zweck des Verkaufs bei öffentlicher Ankündigung eines „Totalausverkaufs“ zu verstehen?

Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, vom 27. Mai 1896 (R.G.Bl. S. 145) § 1 Abs. 1, § 4, § 12 Abs. 1.

Gen.D. §§ 103. 103 a—q.

St.G.B. § 61.

St.P.D. § 156.

Statuten der württ. Handwerkskammern (Württ. Reg.Bl. von 1899 S. 795 fig.).

I. Straffenat. Urf. v. 22. Juni 1909 g. R. I 711/09.

I. Landgericht Tübingen.

Gründe:

Nach den Akten haben der erste Vorsitzende der Handwerkskammer R., B., und ihr Sekretär F. mit Schreiben vom 25. November 1908 beim Amtsgericht zu R. von dem vermeintlich strafbaren Tun des Angeklagten Anzeige erstattet und zum Schluß bemerkt, daß sie gegen ihn Strafantrag auf Grund des § 4 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 stellen. Das Schriftstück enthält vorn den Ausdruck „Handwerkskammer R.“. Auf Anfrage des Untersuchungsrichters, ob der Straf-

antrag auf einem Beschlusse des Vorstandes der Handwerkskammer beruhe, erklärten B. und F. am 23. April 1909 unterschriftlich mit dem Zusatz: „Die Handwerkskammer, der I. Vorsitzende, der Sekretär“, daß sie unter dem 22. desj. Monats einen Beschluß der Kammer herbeigeführt hätten, der sich mit ihrem Antrage vom 25. November vollinhaltlich decke, und daß sie überdies „mit gegenwärtigem“ den Antrag „namens des Vorstandes aufs neue gestellt haben wollen“. F. hat laut Sitzungsprotokolls in der Hauptverhandlung zeugeneidlich bekundet, es liege ein Beschluß der Handwerkskammer vor, wonach der erste Vorsitzende und der Sekretär zur Stellung von Strafanträgen (offensichtlich der vorliegenden Art) ermächtigt seien. Mag man nun das Gewicht mehr auf den zuletzt erwähnten Beschluß der Handwerkskammer oder auf den vom 22. April 1909 legen, immerhin ergibt sich, daß die Kammer ihren Willen, es solle gegen den Angeklagten wegen seiner Verfehlung gegen § 4 des Wettbewerbsgesetzes Strafantrag gestellt werden, unzweideutig zum Ausdruck gebracht und daß sie mit der Anbringung dieses Antrags ihren ersten Vorsitzenden und den Sekretär beauftragt hat.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 3 S. 425, Bd. 15 S. 144, Bd. 19 S. 7) ist eine derartige Bevollmächtigung eines andern zur Erhebung des Strafantrags nicht an die Formvorschrift des § 156 St.P.D. gebunden. Dem hier aufgestellten Erfordernisse der Schriftlichkeit des Strafantrags wurde daher durch die Abgabe der Unterschriften der Bevollmächtigten der Handwerkskammer, ihres ersten Vorsitzenden und des Sekretärs, Genüge geleistet. Die Zulässigkeit einer „Generalvollmacht“, wie sie im ersten Beschluß zum Ausdruck kam, ist in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung ausdrücklich anerkannt (Entsch. w. o. Bd. 35 S. 267). Auch bestimmt das Statut der Handwerkskammer R. (Württ. Reg. Blatt von 1899 S. 814 und 801) in § 15 Abs. 1 Ziff. 1, daß schriftliche Willenserklärungen des Vorstandes im Namen desselben ausgestellt und von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Sekretär unterzeichnet sein müssen. Dem kommt die Eingabe vom 23. April 1909 nach. Hat hiernach der Vorstand der Handwerkskammer R. durch seinen ersten Vorsitzenden und Sekretär in einer sowohl dem Statut als dem § 156 St.P.D. entsprechenden Form und unbefristetenermaßen rechtzeitig gegen den Angeklagten

wegen des im Urteil geahndeten Vergehens Strafantrag gestellt, so kann auch kein Zweifel darüber sein, daß der Vorstand dies nur getan hat in Vollmachtsnamen und in Vertretung der Handwerkskammer selbst, deren Vollzugsorgan er ist.

Nach § 103 g O.D. — zu vgl. § 6 Ziff. 2 des Statuts — wählt die Handwerkskammer aus ihrer Mitte einen Vorstand, dem nach näheren Bestimmungen des Statuts — §§ 15 flg. — die laufende Verwaltung und Geschäftsführung obliegt, und der Vorstand vertritt die Kammer nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Im vorliegenden Falle war somit der Vorstand zur Stellung des Strafantrags für die Kammer berechtigt, sofern nur dieser ein selbständiges Strafantragsrecht zustand. Wenn der Verteidiger in seiner Revisionschrift dies unter Hinweis auf § 6 Ziff. 12 des Statuts bestreiten zu können glaubt, wo die der Handwerkskammer selbst vorbehaltenen Angelegenheiten aufgezählt sind, so übersieht er, daß dort nur von Anträgen über Gegenstände, welche die Gesamtinteressen des Handwerks, insbesondere die Gesetzgebung über die Verhältnisse desselben, betreffen, die Rede ist, also von Anträgen verwaltungsfachlicher und gesetzgeberischer Natur, die mit Anträgen auf Strafverfolgung bestimmter Personen nichts gemein haben. Die von dem Verteidiger aber gleichfalls in Zweifel gezogene Frage, ob die Handwerkskammern, die allerdings Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und ihr Bestehen auf gesetzlichen Zwang zurückführen, als „Verbände zur Förderung gewerblicher Interessen“ angesehen werden können, denen in § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes unter Gleichstellung mit den mitbewerbenden Gewerbetreibenden in Fällen des unlauteren Wettbewerbs das Recht auf Erhebung der Unterlassungsklage und des Strafantrags eingeräumt wird, ist zu bejahen.

Schon indem das Gesetz, statt von Vereinen zur Förderung gewerblicher Interessen zu sprechen, sich des weiteren und allgemeineren Ausdrucks „Verbände“ bedient, gibt es zu erkennen, daß es, worauf allerdings das Wort „Vereine“ hindeuten würde, keine Begrenzung nach der Richtung will, es sollten nur Vereinigungen von Privatpersonen klage- und strfantragberechtigt sein, die sich auf Grund freier Entschliebung zur Wahrung ihrer gemeinsamen Interessen zusammengefunden haben. Der Sprachgebrauch nötigt nicht, unter

„Verbänden“ nur Vereinigungen solcher Art zu verstehen. Wird doch auch von „Gemeindeverbänden“ gesprochen, wenn es sich darum handelt, die Zusammenschließung der durch die Gemeinsamkeit ihrer Interessen vereinigten Angehörigen einer Gemeinde zu kennzeichnen, ohne daß hier an einen lediglich auf Grund freier Übereinkunft geschlossenen Kreis von Personen zu denken wäre. Der Ausdruck „Verband“ bezeichnet somit keine eigenartige Form von Personenvereinigungen. Der Hinweis auf die Innungen (§§ 81 flg. G.D.), bezüglich deren allgemein angenommen wird, daß sie klage- und strafantragsberechtigt nach § 1 Abs. 1, § 12 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes sind, genügt, um in der Eigenschaft der Handwerkskammer als einer im Wege gesetzlichen Zwanges geschaffenen Einrichtung (§ 103 G.D.) und eines Vertretungskörpers kein Hindernis gegen die Unterordnung unter den Verbandsbegriff zu sehen. Im übrigen müßte auch der Zweck des Gesetzes, sollte je das Wort „Verband“ in einem engeren Sinn aufzufassen sein, eine erweiternde Gesetzesauslegung nahe legen. Denn unverständlich bliebe, warum es Selbstverwaltungskörpern, wie den Ärztekammern, den Handels- oder Gewerbekammern und den Handwerkskammern, die ihr Bestehen den neuen sozialen Bestrebungen zur Hebung der Gewerbe verdanken, verwehrt sein sollte, gegen die das Gewerbe schädigenden Auswüchse des Wettbewerbs alle Behelfe des Gesetzes für sich in Anspruch zu nehmen, sie vielmehr dies lediglich den einzelnen mitwerbenden Gewerbetreibenden und ihren eigenen Vereinigungen zu überlassen haben sollten, obwohl ihnen vermöge ihrer staatlichen Gliederung wirksamere Mittel zu Gebote stehen müssen. Das Reichsgericht hat denn auch in seiner Entscheidung vom 27. Mai 1902 — Entsch. w. o. Bd. 35 S. 267 — bei Prüfung der Frage, ob den preußischen Ärztekammern die Eigenschaft eines Verbandes im Sinne der §§ 1 Abs. 1, 12 Abs. 1 des Wettbewerbsgesetzes zukomme, sich ohne weiteres dahin ausgesprochen, daß „die Legitimation der Ärztekammern zur Stellung von Strafanträgen aus § 4 des angef. Gesetzes ebensowenig zu beanstanden sei, wie diejenige der Handels- und Gewerbekammern“. Damit, daß das Gesetz — § 103 Abs. 1 G.D. zu vgl. § 2 Abs. 1 des Statuts — die Errichtung von Handwerkskammern „zur Vertretung der Interessen des Handwerks ihres Bezirks“ anordnet, hat es mittelbar zum mindesten ausgesprochen, daß die Handwerkskammern zugleich die gewerblichen Interessen ihrer

Bezirksangehörigen, sei es in ihrer Gesamtheit, sei es in ihren einzelnen Gruppen wahrzunehmen und zu fördern haben. Auch hier mag auf die Innungen verwiesen werden, an die sie der Gesetzgeber eng angeschlossen hat, und denen nach § 81 G.D. die Aufgabe der Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen zugewiesen ist. Wenn § 103 e G.D., der von den Aufgaben der Handwerkskammern handelt, das Klage- und Strafantragsrecht aus §§ 1. 12 des Wettbewerbsgesetzes nicht ausdrücklich aufzählt, so kann hieraus nichts Gegenteiliges gefolgert werden. Wie die einleitenden Worte der Gesetzesstelle: „Der Handwerkskammer liegt insbesondere ob“: deutlich zeigen, handelt es sich hier nur um die Aufzählung von Beispielen. Die Klagefähigkeit aber, sofern sie überhaupt eine Voraussetzung nicht bloß der Erhebung der Unterlassungsklage, sondern auch der Stellung eines Strafantrags bildet, kann angesichts der Bestimmungen des § 103 e in Verbindung mit § 86 G.D., wonach die Handwerkskammern unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden können, ernstlich nicht in Abrede gezogen werden. Unstichhaltig ist endlich auch der Einwand des Verteidigers, daß die Handwerkskammer K. zur Stellung des Strafantrags im vorliegenden Falle deshalb nicht für zuständig erachtet werden könne, weil der Angeklagte kein Handwerker, sondern Kaufmann sei, und durch seine den bloßen Wiederverkauf bezogener fertiger Kleider bezweckende Geschäftsanpreisung die von der Kammer zu vertretenden Erwerbszweige in ihrem redlichen Wettbewerbe nicht bedroht habe. Ununtersucht mag bleiben, ob nicht, wenn die Handwerkskammer als Verband zur Förderung gewerblicher Interessen zu gelten hat, ihr ein allgemeines Klage- und Strafantragsrecht zusteht, ohne Rücksicht darauf, daß gewerbliche Interessen gerade ihrer Bezirksangehörigen gefährdet worden sind. Das Gesetz wiederholt bei den Verbänden die zuvor hinsichtlich der Gewerbetreibenden getroffene Einschränkung nicht. Für alle Fälle stellt das Urteil unanfechtbar fest, daß zu den der Handwerkskammer K. unterstellten Handwerkern auch Schneidermeister gehören, die neben der Anfertigung von Kleidern auf Bestellung und nach Maß auch fertige, von andern ihnen gelieferte Anzüge verkaufen. Die Interessen dieses Teiles der Handwerker wurden durch die Tat des Angeklagten unmittelbar in Mitleidenschaft gezogen, und ihre Wahrung lag somit

jedenfalls der Handwerkskammer N. vermöge des ihr gesetzlich zustehenden Geschäftskreises ob.

Mit Unrecht bemängelt nach alledem der Verteidiger die Gültigkeit des gestellten Strafantrags.

Dagegen konnte ihm nicht entgegengetreten werden, soweit er die Anwendung des Strafgesetzes auf den festgestellten Sachverhalt bemängelt.

Das Wettbewerbsgesetz bedroht in § 4 den mit Strafe, der in der näher bezeichneten Absicht in öffentlichen Bekanntmachungen über den Anlaß und Zweck eines Verkaufs von Waren wissentlich unwahre, zur Irreführung geeignete Angaben tatsächlicher Art macht. Nach dem Urteile hat der Angeklagte vom 14. November 1908 an in öffentlichen Ankündigungen an seinem Laden in N. und in der Presse sein dort befindliches Lager von billigen Herren- und Knabenanzügen einem Totalausverkauf ausgesetzt. Seine Absicht mußte hiernach darauf gerichtet sein, die sämtlichen zu dieser Zeit in dem Laden vorhandenen Waren möglichst rasch und zu besonders niederen Preisen loszuschlagen, und nur wenn ihm eine solche Absicht in Wahrheit nicht innewohnte, hätte er wissentlich unwahre Angaben tatsächlicher Art über Anlaß und Zweck des Verkaufs gemacht und strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können. Das Gericht spricht nun zwar seine Überzeugung dahin aus, daß der Angeklagte diese Absicht in Wirklichkeit nicht gehabt habe. Was aber die Urteilsgründe im einzelnen dafür anführen, vermag ihre Feststellung nicht zu tragen. Allerdings wäre es mit dem Willen, das ganze vorhandene Warenlager zu den billigen Preisen rasch zu verkaufen, nicht zu vereinigen gewesen, wenn der Angeklagte von vornherein entschlossen war, einen bestimmten, zum voraus räumlich oder auch nur gedanklich ausgeschiedenen Teil der Waren nicht mit zu veräußern, sondern anderswohin zu verbringen und dort zu günstigeren Bedingungen zu veräußern. Ein solche tatsächliche Annahme ist aber nirgends in den Urteilsgründen zum Ausdruck gekommen, vielmehr ist bloß soviel zu ersehen, daß er die Waren, die er anläßlich des Ausverkaufs nur mit großen Verlusten, somit zu noch niedrigeren Preisen, als den für den Ausverkauf in Aussicht genommenen, und erst nach langer Zeit würde absetzen können, in seinen Laden zu M. zu überführen beabsichtigte, um sie dort gelegentlich mit anderen Waren nicht möglichst

rasch und nicht zu besonders niederen Preisen zu verkaufen, und daß er sich bewußt war, dies werde ein sehr erheblicher Teil sein. Demgegenüber weist der Verteidiger zutreffend darauf hin, daß ein solches Vorhaben die Absicht, einen Totalausverkauf zu veranstalten, keineswegs ausschliesse, weil jeder Unternehmer derartiger Verkäufe erfahrungsgemäß mit der Wahrscheinlichkeit rechnen müsse, daß das vorhandene Lager zu den festgesetzten Bedingungen nicht ganz abgehe. Die für diesen Fall getroffene Vorkehr, was mit dem liegen bleibenden Reste zu geschehen habe, die sich ein vorsichtiger Kaufmann schon vor Beginne des Ausverkaufs nahe legen wird, ändert an der Tatsache nichts, daß der Veranstalter des Totalausverkaufs den bestimmten Willen hat, so viel an ihm liegt, das ganze Lager so zu räumen, wie er es von vornherein in Aussicht genommen hatte, und gleichgültig erscheint, ob seine Zweifel an der Möglichkeit, alles in der Weise an den Mann zu bringen, von erheblicherem oder geringerem Umfange gewesen sind. Wenn der Angeklagte im Laufe des Ausverkaufs Waren von auswärts geliefert bekam, die er schon vor Veranstaltung des Totalausverkaufs bestellt hatte, und sie zwar in R. zunächst auspackte, jedoch alsbald mit anderen Waren des dortigen Geschäfts nach M. sandte, um sie hier zu veräußern, so fehlt jede Feststellung nach der Richtung, daß er dies einem von Anfang an bestehenden Plane zufolge getan hat. Im Gegenteil sagen die Urteilsgründe wörtlich: „Dann erst entschloß er sich, den größten Teil dieser Anzüge . . . in den Laden nach M. zu überführen“, und unverständlich bleibt, wie das Gericht trotzdem aus diesem Verhalten des Angeklagten einen sicheren Rückschluß „auf seine schon seit 14. November 1908 vorhandene Absicht“ zu ziehen vermag, die abgesehen von diesen Waren nachweislich keine Verwirklichung gefunden hat. Die nachgeschobenen Waren aber konnte der Angeklagte, ohne sich strafbar zu machen, überhaupt nicht dem Totalausverkauf unterstellen; ihre frühere Bestellung machte sie noch nicht zu einem Teil des vorhandenen Warenlagers, das er allein in den öffentlichen Bekanntmachungen zum Verkauf angeboten hatte.

Gebriecht es hiernach an einem schlüssigen Nachweise für das Tatbestandsmerkmal wissentlich unwahrer Angaben in Rücksicht auf den Zweck und den Anlaß des Verkaufs, so war das angefochtene Urteil aufzuheben. . . .